**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 24 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 2 Brumaire. X.

## Helvetische Tagsatzung. Ein und drenßigste Sitzung, 21. Weinm. Präsident: Ufter i.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschloffen, an die Stelle der Artikel 5. und 6. im Berfassungs-Abschnitte über das Gerichtswesen (S. S. 726) folgenden Artikel zu setzen.

"Die Organisation der in den Artikeln 2.3. und 4. festgesezten Instanzen, anpassend dem örtlichen Bedurfnis, so wie die Bestimmung der Zahl der Gerichte, der Wahlart der Richter, der Entschädenisse und der Tarife über die Gebühren und Sporteln, bleibt den Cantonen überlassen."

Un Zellwegere Stelle wird Merian gum Stim, gabler burch den Prafidenten ernannt.

Der Prafident legt der Versammlung folgende an fie eingelangte Schriften vor :

1. Zuschrift von 5 Munizipalitätsgliedern aus den Distrikten Willisau und Altishofen, Canton Luzern, gegen die Zuschrift ber Munizipalität und Gemeind. Kammer ber Stadt Luzern gerichtet.

2. Zuschrift ber Munizipalität von Villette, Canton Beman, die Bollziehung des Auflagenspstems betreffend. Wird an die Bollziehung gewiesen.

Nach Anhörung der Constitutionscommission und porgenommener Berathung, wird dem 8ten Artifel des zen Abschnitts der Verfassung (S. S. 722) ben, gefügt:

"Die Unterhaltung der heerstraffen und dazu gehorenden Bruden, tommt dem Staate zu, welcher alle Beggelder und Bolle zu beziehen haben foll."

Auf den Antrag eines Mitglieds wird dew Urt. 10 bes 3ten Abschnitts der Verfaffung (S. S. 723) folgender Benfat (am Ende) hinzugefügt:

" Jedoch ift aus dem Ertrag der Domainen bengufügen, was die ehemaligen Obrigkeiten aus ihren

Nemtern und Schaffnereyen sährlich mehr ablies ferten, als der gesetliche Werth der nun an die Cantone abgetretenen Grundzinse, der Ertrag des Loskaufs der Pfründenzehnden und der unter die betreffenden Cantone zu ertheilende und eigenthumslich zu überlassende Ueberschuß nach vollendetem Zehndloskauf beträgt, in so sern dieses alles zu Bestreitung sener Unkosten, wie dieselben vor dem Jahr 1798 bestanden, erweislich nicht hinreichen würde.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen, dem erften Abschnitt der Berfassung folgenden Artifel benaufugen:

33 Kein Theil des helvetischen Bodens kann mit irgend einer ewigen und unablotlichen Grundabgabe oder Beschwerde belegt werden. Kein liegendes Gut ift unveraufferlich.

Dem Antrag eines Mitglieds zufolg wird beschloffen. ber 6ten Abtheilung des 8ten Artifels (S. S, 722) ber Verfassung, die Worte benzusepen:

" Das Eigenthum der Staatsschuldritel. "

Rach nun beendigter Berathung und Annahme der Berfaffung, wird dieselbe zu endlicher und lezter Absassfung der Constitutionscommission zugewiesen, die ihre Arbeit Sonnabends vorlegen foll.

## Gesetzgebender Rath, 9. September. (Kortsebung.)

(Fortsetung bes Berichts ber Munizipalitätencommission, ihre rutftandigen Geschäfte betreffend.)

9. Botschaft vom 23. Jenner 1800 nebst verschies benen Streitschriften zwischen bem Bezirksgericht Sochs flatten und den Munizipalitäten hochstätten und Worb, in Ansehung der diesen verschiedenen Behörden zukoms menden Befugniffen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

10. Bittschrift ber Ginfassen ber Gem. Champvent vom 1. horn. 1801, betreffend bie Bleichstellung ihrer



Rechte an bem Genuffe verschiedener öffentlicher Unstal-

- 11. Bittschrift der Munizipalitat Morfee vom 7. Mar; 1800, die eine Erläuterung des §. 82. des Mun. Gefetes begehrt.
- Marz 1800, betreffend eine Erlauterung ber §§. 58, 60 u. 61 Des Munizipalitaten Gefetzes.
- 13. Botschaft vom 12. April 1800, Ginladung um eine Erlauterung Des Art. 57. Des nemlichen Gefetes.
- 14. Botschaft vom 30. May 1800, Wiederholung der Einlatung um Festsetzung eines Modi, um renitirende Munizipalitäten und Gemeindskammern zur Berantwortung zu ziehen.
- 15. Bitischrift der Munizipalitaten des Diftrifts Langenthal, um Erlauterung des Art. 57 des Muniz. Gesetes.
- 16. Bittschrift verschiedener Burger von Zurich vom 21. Juli 1800, die Competenz der Gemeinds. Kammern betreffend.
- 17. Bitischrift ter Munizipalitäten des Diffrifts Regenstorf vom 10. Juli 1800, betreffend den Sinn des Urt. 57 des Munizipal. Gefenes.
- 18. Bittschrift der Gemeindskammer von Gsteig vom 12. Juli 1800, Einfrage: ob die im Gemeindsbe, ziet vorhandenen Liegenschaften, ohne Rütsicht auf die Qualität ihres Besitzers, zu der Armentell bentra, gen sollen.
- 19. Bittschrift der Munizipalität Rossniere vom 19. Juli 1800, Einfrage über den Sinn des Art. 58, 60 und 61 des Munizipal. Gesetzes.
- 20. Bittschrift ber Gemeinde Lugenberg vom 26. Juli 1800, gleichen Inhalts wie die der Gemeinds. Kammer von Gfleig.
- II. Geit dem 8. August 1800 bom gesetgeb. Rath ber Munizipal. Commision überfandt :
- 21. Bittschrift mehrerer Einfaffen von Iferten, die Berwendung bes Ertrags der Gemeindguter betreffend.
- 22. Zuschrift der Gemeindstammer von Bivis vom 38. August 1800, nebst Bemerkungen über Die Burgerrechte.
- 23. Buschrift mehrerer Burger von Iferten vom 25. Mug 1800, nebst Bitte in Betreff der Erhaltung der Gemeindguter Berfügungen zu treffen.
- 24. Bemerkungen des Bezirksgerichts Zurich vom 21. Aug. 1800, über Die im Art. 57 des Munigipal. Gesetzek, diefer Behorde ertheilte Attributionen.

25. Bittschrift des B. Simond von Iferten, gegen Die Zuschrift Nr. 23 vom 1. Sept. 1800.

por the land of the back of the control

- 26. Zuschrift der Munizipalität und Gemeindstams mer von St. Cergue vom 6. Sept. 1800, durch welche sie den Bemerkungen von Nr. 22 benftimmen.
- 27. Bericht der Civilgesetzgeb. Commission vom 19. Sept. 1800 über die Bittschriften von Naullion und Rossiniere Nr. 12 und 19.
- 28. Bittschrift mehrerer Burger von Lausanne vom 25. Sept. 1800, welche begehren, daß einstweilen alle Ortsausgaben von der Gemeindokammer bestritten werden.
- 29. Zuschrift von B. Wuß, Pfarrer zu Buchfee, nebft verschiedenen Gesetzvorschlägen, v. 30. Gept. 1800.
- 30. Auftrag bom 4. Oct. 1800, zu untersuchen, ob nicht die Rechnungen der Gemeindstammern einer bobern Passation unterworfen finen.
- 31. Bittschrift einer großen Anzahl Burger von Zausanne vom 10. Oct. 1800 gegen eine von der Munizipalität zu beziehen erkannte Tell. (Ueber den speciellen Fall ist verfügt worden.)
- 32. Botschaft bem 18. Oct. 1800, Einladung eine Berfügung zu treffen, wie und von wem diejenigen, so nicht in ihrer henmath wohnen, wenn sie sich im Fall befinden, bevogtet werden sollen.
- 33. Zuschrift der Munizipalitäten und Gemeinds. Rammer von Buefins vom 6. Nov 1800, welche den Bemerkungen der Gemeinde Bivis Nr. 22 benftimmen.
- 34. Bittschrift des Distriftegerichts Chateau d'Oex vom 18. Dec. 1800, betreffend den Sinn des Art. 57 des Munizipalitäten Geseges.
- 35. Gegenvorstellung von 40 Notarien vom 30. Dec. 1800 gegen die Petition der Munizipalitäten des Districts Langenthal, Nr. 15.
- 36. Bittschrift mehrerer Burger von Konig vom Jenner 1801, welche Berfügungen gegen ben Bettel begehren.
- 37. Bittschrift der hintersaffen der Gemeinde Sig. nau vom 19. Jenner 1801, die Frage betreffend : ob und wie sie hinter Signau Armentell zu entrichten haben.
- 38. Botschaft vom 30. Jenner 1801, Einladung um Verfügungen zu Controllirung der Munizipalitäts. und Gemeinds. Rechnungen.
- 39. Bittschrift der Munizipalität und Gemeindstammer von Lauperswyl vom 4. Hornung 1801, in Betreff der Erhebung der Armentell.
- 40. Botschaften vom 6. und 14. März 1801 nebst Bittschrift der Munizipalität Bern, betreffend die

Frage: ob die hier wohnenden Mitglieder der hochsten Gewalten auch ju den Ortsausgaben bengutragen haben.

41. Birtschrift der Gemeinde Claro vom 10, April 1801, welche bittet, daß zu Gunsten des B. Delamonica, Suppleanten am Cantonsgericht, eine Aus, nahme von dem Munizipalitätengesetz gemacht werden möchte, das die richterlichen Beamten von den Stellen in der Gemeindskammer ausschließt.

42. Bittichrift des Unterstatthalters von Mendris vom 21. Marg 1801, welcher verlangt, daß keiner der ein unter der Ortspolizen stehendes handwert treibt, Mitglied der Munizipalität seyn konne.

43. Bittschrift ber hintersaffen zu Launiswyl vom 25. April 1801 wegen Bezahlung eines ihnen von der Gemeinde gefoderten hintersafgeldes.

III. Reben diefen an den gefetg. Rath eingelangten Schriften murden ber Commiffion Directe zugefandt :

(Die Fortfetung folgt.)

## Canton Waldståtten.

Der Abgefandte des Cantons Unterwal, ben, ob und nid dem Bald, an seine Mitburger.

Burger! Es ift aus feiner andern Rutficht, als euch von falfchen Berüchten, und beren traurigen Rolgen, ju marnen, baf ich bie Beweggrunde meiner Buruttunft ind Baterland hiermit offentlich befannt mache. — Da die Cantonstagfagung mich jum Ge. fandten ernannte, übernahme ich diefe ehrenvolle Gen. dung in feiner andern Abficht, als meine legten Rrafte bem Bohl und Rugen bes Baterlandes ju wiedmen. Eure Lage, Bedurfniffe, Bunfche und hoffnungen maren mir ichon befannt, unt es murbe mir noch in Diefer Sinficht von einigen Mitgliedern der Cantonstag. fugung eine befondere Inftruktion mitgegeben. -Seither erhielt ich in Bern Eure fchriftliche Erflarung, daß Ihr mit Uri und Schwyg, Guern alten Bundce. Brubern, beben und legen wollet. 3ch babe Diefelbe pflichtmäßig der helvetischen Tagfagung bargelegt; aber bisdahin hat fie noch nichts über diefen Gegenftand entichieden; ihre Arbeiten maren einzig der Feffigung ber Sauptgrundfage von der allgemeinen Berfaffung gewiedmet; - da wurden aber Grundfage aufgestellt, die fich mit meinen Instruktionen nicht wohl vereinigen lieffen. Die Abgefandten von Uri und Schwyg maren im gleichen Rall; fie theilten mir ihre Bedenflichfeiten mit, und wir entschlossen uns, eingedent unferer Pflichten gegen unfer liebes Vaterland, nach Saufe

ju reifen, um une bort mit unfern Comittenten über diesen so wichtigen und entscheibenden Begenftand ju berathen. — Wir zeigten unfre diesfällige Schlifnahme der helvetischen Tagfagung schriftlich an. — Roch bevor unfrer Abreife machten mir ben dem frankischen Minister und Generalen Die traftigften Borffellungen, und ichrieben eigenhandig an ben erften Conful ber frantischen Republit. — Dies ift Die turge und mahr. hafte Beschichte meiner Abreife von Bern; - noch in der legten Sigung (ben gten) als ich von der Tagfatung Abschied genommen, erneuerte ich munblich und auf das nachdrukfamfte die schon mehr als einmal wiederholten Bunfche und Begehren unfere Cantons; nun ift der Entscheid von der Tagfagung zu erwarten, dem ich indeffen mit getrofter hoffnung entgegen febe. -Uebrigens werde pflichtmaßig der Cantonstagfagung uber Diefen Gegenftand ausführlich relatiren. - 3ch bitte Euch, liebe Landleute! indeffen um nichte andered, als die offentliche Rube bengubehalten, und Das Baterland vor neuen Uebeln ju bewahren.

Republikanischer Gruf und Bruderliebe! Lugern den 11, Oct. 1801.

Der Abgefandte bes Cantons, Micob. von Flue, Altpannerherr.

## Kleine Schriften.

Erklärung. Der helvetischen Tagsatzung am 17ten October 1801 übergeben von einigen Mitgliedern derselben. 8. (Bern.) S. 6.

Ein befonderer Abdrut ber Erflarung ber XIII, die wir in D. 492 Diefer Blatter geilefert haben.

Buschrift der Unterzeichneten Landmunizipalitäten des Cantons Luzern, aus den Distrikten Hochdorf, Sempach und Münster, an die gemeinhelvetische Nationaltagsatzung. Bom Sten October 1801. 8. S. 16.

Diese Zuschrift der Land. Munizipalitäten ist jener ber Stadt. Munizipalität von Luzern, die wir oben (G. 604) angezeigt haben, entgegengesezt.

Die Stadt. Munizipalität hatte verlangt, es solle die lezte richterliche Behörde nicht auser dem Canton aufgestellt werden; die Land. Munizipa. litäten erwiederen: 35 Ein schneller und nicht tost spieliger Rechtsgang ist ein wahres Bedürsnif eines